

Schutzanordnung 850/1 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — vom 1. Oktober 1962 und der dazugehörigen Technischen Grundsätze (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) zu erfolgen. Brennbare flüssige Stoffe sowie Lacke und Farben, die nicht der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 unterliegen, gelten als leicht brennbare Stoffe.

(2) Der Verkauf brennbarer Flüssigkeiten bzw. von Farben und Lacken darf nur in handelsüblichen, geschlossenen Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 1 kg erfolgen.

(3) Brennbare Flüssigkeiten sowie Lacke und Farben sind getrennt von anderen Waren und nicht in der Nähe von Heizkörpern aufzubewahren oder zu lagern. In unmittelbar angrenzenden Verkaufsständen dürfen sich keine leicht brennbaren Waren befinden.

(4) Verkaufsstände für Lacke und Farben dürfen nicht unmittelbar an Fluchtwegen, Treppen, Türen und Ausgängen eingerichtet werden.

(5) Das Ab- und Umfüllen sowie das Mischen brennbarer Flüssigkeiten in Verkaufsräumen sowie in Warenhäusern und Messehallen ist verboten.

(6) Für Spezialverkaufsstätten können Ausnahmen zugelassen werden.

#### § 9

##### **Aufbewahren, Lagern und Ausstellen von Zellhorn, Zellhorneerzeugnissen sowie anderen leicht brennbaren Stoffen**

(1) Zellhorneerzeugnisse, wie Filme u. ä., dürfen in Verkaufsräumen nur in Mengen bis zu einem Tagesbedarf vorhanden sein. Ein zweiter Tagesbedarf kann in handelsüblicher Verpackung in abgeschlossenen Räumen aufbewahrt werden. Alle weiteren über diese Mengen hinausgehenden Zellhorneerzeugnisse sind in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern. Diese Räume dürfen keine direkten Zugänge zu Verkaufsräumen haben.

(2) In Messehallen sind Ausstellungsstände mit Zellhorneerzeugnissen im obersten Geschoß unterzubringen. Die Ausstellungsgegenstände sind unter Glas aufzubewahren.

(3) Das Ausstellen von Zellhorneerzeugnissen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans.

(4) Das Ausstellen brennbarer Flüssigkeiten und Chemikalien in Messehallen ist untersagt. Ihre Darstellung hat durch Attrappen zu erfolgen. Ist eine Darstellung durch Attrappen nicht möglich, kann von dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion unter Festlegung besonderer Sicherheitsmaßnahmen die Ausstellung geringer Mengen genehmigt werden.

(5) Ausstellungsgegenstände mit leicht brennbaren Erzeugnissen wie Zellhorn u. ä. dürfen nicht in der Nähe von Ausgängen, Notausgängen oder Treppen aufgestellt werden.

(6) Geräte und Maschinen, die mit brennbaren Flüssigkeiten oder anderen Brennstoffen betrieben werden, dürfen nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans aufgestellt und in Betrieb genommen werden.

(7) Sprengmittel (Sprengstoff und sprengkräftige Zündmittel) dürfen nicht ausgestellt werden.

(8) Pyrotechnische Erzeugnisse und Zündwaren (Feuerwerkskörper), Munition, Rauch- und Gaspatronen u. ä. dürfen nur in ungefülltem Zustand ausgestellt werden. Für die Aufbewahrung und Lagerung pyrotechnischer Erzeugnisse gilt die Pyrotechnikverordnung vom 30. August 1956 (GBl. I S. 729).

#### § 10

##### **Lagerung von Waren**

(1) Die Gänge zwischen den Warenstapeln und Regalen in Lagerräumen sind freizuhalten. Die Breite der Gänge muß mindestens 1,20 m und die der Hauptverkehrswege mindestens 2 m betragen.

(2) Zugangstüren und Notausgänge von Lagerräumen und Werkstätten dürfen nicht verstellt werden.

(3) Das Lagern von Waren ist auf Höfen von Warenhäusern nur auf den im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan festgelegten Stellen zulässig.

#### § 11

##### **Aufbewahrung von Leergut und Abfällen**

(1) Leergut und Verpackungsmaterial darf nicht in Treppenhäusern, Gängen und Fluren aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung hat in besonderen Räumen zu erfolgen.

(2) An und in der Nähe von Verladerrampen darf durch Abstellen von Leergut oder anderen Gegenständen keine Behinderung des Verkehrs auftreten.

(3) Brennbare Abfälle aller Art dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel außerhalb von Räumen aufbewahrt werden. Die Behälter sind täglich zu entleeren.

#### § 12

##### **Raucherlaubnis**

(1) Für Erfrischungsräume, abgetrennte Räume sowie Ausstellungsstände und -kabinen in Messehallen, kann im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan durch den Leiter des Warenhauses bzw. der Messehalle Raucherlaubnis erteilt werden. In den Räumen sowie an den Ausgängen dieser Räume sind Ascher zur Ablage von glimmenden Tabakresten bereitzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Räume nicht mit glimmenden Tabakresten verlassen werden dürfen.

(2) In Räumen, für die keine Raucherlaubnis erteilt wurde, ist durch Hinweisschilder an gut sichtbaren Stellen auf das Rauchverbot zu verweisen.

#### § 13

##### **Feuergefährliche Arbeiten**

(1) Vor der Durchführung von Löt-, Schweiß- oder anderen feuergefährlichen Arbeiten sind alle brennbaren Gegenstände in einem Abstand von mindestens 5 m Entfernung zu beseitigen oder entsprechend zu schützen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Zustimmung des Brandschutzverantwortlichen einzuholen. Die Be-